



<p>1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (Planungsverband)</p> <p>Der Planungsverband Windkraft Wissen-Gebhardshain hat am 10.01.2007 die Aufstellung des Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergie gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 05.04.2007 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Wissen, den</p> <p>gez. Michael Wagener Bürgermeister</p>	<p>2. VERFAHREN (Planungsverband)</p> <p>Der Entwurf zur Aufstellung des Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergie wurde am 05.12.2012 vom Planungsverband Windkraft Wissen-Gebhardshain gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 25.06.2013. Die Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergie gemäß § 3 (2) BauGB wurde am 25.06.2013 beschlossen.</p> <p>Wissen, den</p> <p>gez. Michael Wagener Bürgermeister</p>	<p>3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (Planungsverband)</p> <p>Der Entwurf zur Aufstellung des Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergie hat mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 26.08.2013 bis 27.09.2013 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 15.08.2013 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.</p> <p>Wissen, den</p> <p>gez. Michael Wagener Bürgermeister</p>	<p>4. AUFLÖSUNG DES PLANUNGSVERBANDES</p> <p>Der Planungsverband Windkraft Wissen-Gebhardshain hat sich mit Wirkung zum 04.03.2016 aufgelöst. Die Verbandsgemeinde Wissen greift das laufende Flächennutzungsplan-Verfahren auf und führt es eigenständig fort. Die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB wird dabei wiederholt.</p> <p>Wissen, den</p> <p>gez. Michael Wagener Bürgermeister</p>
<p>5. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</p> <p>Der Verbandsgemeinderat Wissen hat am 26.11.2015 die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ gemäß § 2(1) BauGB beschlossen. Der Entwurf zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ hat für die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.</p> <p>Wissen, den</p> <p>gez. Michael Wagener Bürgermeister</p>	<p>5. BESCHLUSS</p> <p>Diese Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ ist durch den Verbandsgemeinderat Wissen in der Sitzung vom endgültig beschlossen worden.</p> <p>Wissen, den</p> <p>gez. Michael Wagener Bürgermeister</p>	<p>6. GENEHMIGUNG</p> <p>Diese Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Wissen ist am gemäß § 6 (1) BauGB der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kreisverwaltung hat mit Bescheid vom mitgeteilt, dass Bedenken wegen Rechtsverletzung nicht geltend gemacht werden/hat diese Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ genehmigt.</p> <p>Wissen, den</p> <p>gez. Michael Wagener Bürgermeister</p>	<p>7. BEKANNTMACHUNG</p> <p>Die Genehmigung der Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Wissen ist am gemäß § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ wirksam geworden.</p> <p>Wissen, den</p> <p>gez. Michael Wagener Bürgermeister</p>

Die Darstellung der Konzentrationsflächen erfolgt als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie. In den dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie sind Windkraftanlagen einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen, wie Trafostationen und Übergrabletungen zulässig.

Eine generelle Höhenbeschränkung erfolgt nicht.

Gleichzeitig mit der Darstellung der Sonderbauflächen für die Windenergie wird der übrige Bereich des Plangebiets für die Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windenergie sind im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB keine weiteren Windenergieanlagen zulässig. Das betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen und gilt auch für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen. Für solche Anlagen kann im Einzelfall eine Befreiung/Ausnahme erteilt/zugelassen werden.

Die von den Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ überlagerten Darstellungen „Flächen für die Landwirtschaft“, „Flächen für Wald“, „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB im Offenland und Wald“ bleiben neben der neuen Darstellung Sonderbaufläche „Windenergie“ wirksam.

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1722).
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1548).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeitsverordnung – PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).
 - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. 2015, S. 77).
 - Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 477).
 - Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz – LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387), neu gefasst durch Verordnung vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283).
 - Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) in der Fas-sung Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), neu gefasst durch Verordnung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 17.11.2015 (GVBl. 2015, S. 383).
 - Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245).
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).
 - Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).
 - Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977 S. 273), zuletzt durch § 5 geändert, § 5a sowie die Anlagen 1 und 2 aufgehoben durch § 9 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516).

	Datum	Name	Fassung für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB und die Offenlage gemäß § 3(2) BauGB	Maßstab: 1:25.000
bearb.	März 2016	Zellmer		
gez.	März 2016	Schad		
gepr.	März 2016	Zellmer		

Sonderbaufläche "Windenergie" (Konzentrationsfläche)
 Ausschlussgebiet für Windenergie
 Siedlungskörper

Stadt-Land-plus

Verbandsgemeinde Wissen

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" 1

Konzentrationsflächen für Windenergie

Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner

Büro für Städtebau und Umweltpflege

Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz

T 0 67 42 87 80 - 0
F 0 67 42 87 80 - 88

zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de

Bearbeitet im Auftrag der Verbandsgemeinde Wissen, Boppard-Buchholz, Januar 2016

Datum: 29.06.2016, ze 38 rotl, 80x x 60n cm, 300dpi
Layout: FP1501_Wissen_Teil_FS_Wind_Zeichnungen\03_CSD\Layouts\Wiss-2016_V2)